



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0005/23/4.1.6

16. Oktober 2023

Firmensitz:

Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Standort der Anlage:

Chemiepark Marl
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Wesentliche Änderung und Betrieb der Alkylchlorid-Anlage (AK 0205) Antrag 2-823

Änderung der Abgasentsorgung bei Ausfall der TNV durch
Umsetzung eines Emissionsminderungskonzeptes

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	11
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	12
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	13
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz.....	13
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	13
III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen.....	13
IV. Hinweise.....	15
V. Begründung.....	16
V.1 Sachverhaltsdarstellung	16
V.2 Genehmigungsverfahren	17
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	19
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	26
VI. Kostenentscheidung.....	27
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	27
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	28
Anhang II Zitierte Vorschriften	29

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 16.02.2023 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Alkylchlorid-Anlage (AK-Nr.: 0205)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf die Betriebseinheiten BE-01 Butylchlorid-Anlage (TA 400), BE-04 Produktrückgewinnung und BE-06 Thermische Nachverbrennung (TNV) der Alkylchlorid-Anlage.

Der Antrag beinhaltet die Änderung der Abgasentsorgung bei Ausfall der TNV und die damit verbundene Umsetzung eines Emissionsminderungskonzeptes, die Anpassung von drei Nebenbestimmungen sowie die Anpassung der Gliederung der Anlage.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flure 53, 54, Flurstücke 17, 44) geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Keine

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 15.06.2018 vor.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist; er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Alkylchlorid-Anlage.

Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der Alkylchlorid-Anlage:

- Umsetzung eines Emissionsminderungskonzepts durch Nutzung einer alternativen Abgasreinigung im Störfall bei Ausfall der TNV über zwei vorhandene Wäscherkolonnen (K-403 und K-922) in der Betriebseinheit BE-04
- Anpassung von Nebenbestimmungen bezüglich des Bodenschutzes sowie des Ausfalls der TNV
- Neugliederung der Anlage

Anlagedaten

Die Alkylchlorid-Anlage besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten (die von dieser Genehmigung betroffenen Betriebseinheiten sind in Fettdruck kenntlich gemacht):

- | | |
|----------------|--|
| • BE-01 | Butylchlorid-Anlage |
| • BE-02 | Mehrzweckanlage |
| • BE-03 | ehemals Technikum (zukünftig nicht belegt) |
| • BE-04 | Produktrückgewinnung |
| • BE-05 | Tanklager/Kesselwagenabfüllstelle |
| • BE-06 | Thermische Nachverbrennung (TNV) |

Die Betriebseinheit BE-04 dient der Produktrückgewinnung aus Abgas mittels Waschkolonnen. Sie ist unterteilt in die Rückstandsbearbeitung (TA 800), Abfüllanlagen und Produktrückgewinnung aus Abgas (TA 900A) und Produktrückgewinnung aus Abwasser (TA 900B). Bei der BE-06 handelt es sich um eine Thermische Nachverbrennung mit nachgeschaltetem HCl-Wäscher, die anfallende Abgase durch thermische Oxidation reinigt.

Kapazitäten

Die Alkylchlorid-Anlage hat eine unveränderte Produktionskapazität von 9.500 t/a zur Herstellung von Butyl- und Alkylchloriden und 3.300 t/a zum Umschlag von extern übernommenen Butylchlorid.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.10 dieses Bescheides.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

III.2.3 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2.4 Die in der Alkylchlorid-Anlage durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.2.5 Wird der Betrieb der Alkylchlorid-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

Keine.

III.4 **Festsetzungen zum Immissionsschutz**

III.4.1 Allgemeine Regelungen

III.4.1.1 Antragsgemäß wird Nebenbestimmung III.4.11 des Genehmigungsbescheides 500-53.0052/17/4.1.6 (A 2-778) vom 16.03.2018 aufgehoben und durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen III.4.1.2 – III.4.1.8 sowie III.4.2.1, III.4.2.2 und III.4.2.3 ersetzt.

III.4.1.2 Die im Betrieb der Anlagen anfallenden, emissionsbeladenen Stoffströme sind antragsgemäß vor Abgabe in die Atmosphäre der Abgasreinigungseinrichtung TA 3000 (TNV/Wäscher-Einheit, BE-6, TA 3000, E-Quellen-Nr. 0000205021) zuzuführen.

Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung TA-3000 dürfen Abgase nur ausnahmsweise und nur bis zum Wirksamwerden der im Emissionsminderungskonzept beschriebenen Maßnahmen³ unbehandelt über den Notkamin KA-3102, E-Quellen-Nr. 0000205022, abgegeben werden. Diese Emissionszeiten sind so gering wie möglich zu halten.

III.4.1.3 Bei Abgabe der Abgase über den Notkamin KA-3102, Emissionsquelle 0000205022, sind alle emissionsverursachenden Betriebsvorgänge unverzüglich einzustellen bzw. zu minimieren, bis die im Emissionsminderungskonzept beschriebenen Maßnahmen³ greifen und keine unbehandelten Abgase über den Notkamin KA-3102 mehr abgegeben werden. Dazu sind die Produktionsanlagen soweit wie möglich herunterzufahren, es dürfen keine neuen Batch-Ansätze angefahren werden und Befüll- und Entleerungsvorgänge der Lager- und Abfüllanlagen sind einzustellen.

III.4.1.4 In der Mehrzweckanlage, BE-02, sind bei Ausfall der TNV bei der Herstellung von Crotylchlorid alle emissionsverursachenden Vorgänge unverzüglich zu unterbrechen. Die Anlage darf den Betrieb von Crotylchlorid erst erneut aufnehmen, wenn die Abgasreinigung TA 3000 wieder im gesicherten Normalbetrieb läuft (siehe Emissionsminderungskonzept, Antrag Kapitel 10).

III.4.1.5 Sobald das Emissionsminderungskonzept greift und die Abgase der Anlage bei Ausfall der TA 3000 nicht mehr über den Notkamin, sondern über die Wäscherkolonnen K-403, E-Quellen-Nr. 0000205018, und K-922, E-Quellen-Nr. 0000205019, gereinigt und abgegeben werden, gelten für den Weiterbetrieb der Anlage die in den Nebenbestimmungen III.4.2.2 und III.4.2.3 festgelegten Grenzwerte.

³ (Abgasreinigung und -abgabe über die Wäscherkolonnen K-403, E-Quellen-Nr. 0000205018, und K- 922, E-Quellen-Nr. 0000205019)

- III.4.1.6 Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Wäscher K-403 und K-922 verbunden mit der Abgabe von Abgasen über den Notkamin von länger als 60 Minuten sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - spätestens am nächsten Werktag unter Angabe der Informationen aus Nebenbestimmung III.4.1.7 per E-Mail an das Postfach dez53@brms.nrw.de zu melden.
- III.4.1.7 Für die Abgasreinigung TA 3000 (TNV + nachgeschalteter Wäscher) und die Wäscher K-403 und K-922 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin ist festzuhalten:
- Ausfallzeiten der TNV mit Datum, Uhrzeit, Dauer und der jeweiligen Ursache von Ausfällen
 - Betriebszeiten des Notkamins KA-3102 mit Datum, Uhrzeit, Dauer und abgegebenem Volumenstrom an Abgas als Schätzung
 - Betriebszeiten der Wäscherkolonnen K- 403 und K-922 zur Abgasreinigung und Abgabe von Abgas mit Datum, Uhrzeit und Dauer
 - die während eines Ausfalls der TNV in Herstellung befindlichen Produkte
- III.4.1.8 Das Betriebstagebuch ist jederzeit auf Verlangen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen. Eine tabellarische Aufstellung der Vorkommnisse des abgelaufenen Kalenderjahres gemäß Nebenbestimmung III.4.1.7 ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert in vorher abgestimmter, elektronischer Form zu übersenden.
- III.4.2 Emissionsbegrenzungen
- III.4.2.1 Emissionsbegrenzungen der TA 3000, TNV/Wäscher-Einheit
- Die Emissionen sind in Nebenbestimmung NB III.4.7 aus dem Genehmigungsbescheid 500-53.0052/17/4.1.6 (16.03.2018) geregelt. Der Parameter „Organische Stoffe, angegeben als Cges“ ist aufgrund der TA Luft 2021 anzupassen, die übrigen Parameter sind deklaratorisch hier aufgenommen.
- Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Alkylchlorid-Anlage dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen und Massenströme - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Emissionsquelle N3 (E-Quellen-Nr. 0000205021, TNV in der TA 3000)

Luft verunreinigender Stoff	Massenstrom/ Massen- konzentration	TA Luft 2021
Gesamtstaub	0,20 kg/h	5.2.1
Chlor Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II	15 g/h	5.2.4.II
Chlorverbindungen Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III, angegeben als HCl	0,15 kg/h	5.2.4.III
Schwefeloxide (SO _x) Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angeben als Schwefeldioxid	1,8 kg/h	5.2.4.IV
Stickstoffoxide (NO _x) Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³	5.2.4 (letzter Absatz)
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³	5.2.4 (letzter Absatz)
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges})	20 mg/m³	5.2.5 Satz 2*
Summe krebserzeugender Stoffe der Klasse III (hier 1,3-Butadien)	2,5 g/h	5.2.7.1.1 III

* nach TA Luft 2021 angepasste Emissionsbegrenzung

III.4.2.2 Emissionsbegrenzungen bei Ausfall der TNV, TA 3000, Kolonne K-403

Bei Ableitung der Abgase aus der Herstellung von Butylchlorid, (BE-01, TA 400 A) über die Kolonne K-403 sind folgende Massenströme einzuhalten:

Kolonnenaustritt K-403, E1 (E-Quellen-Nr. 0000205018)

Luft verunreinigender Stoff	Massenstrom	TA Luft 2021
Chlorverbindungen Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III, angegeben als HCl	0,15 kg/h	5.2.4.III
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Cges)	0,50 kg/h	5.2.5

III.4.2.3 Emissionsbegrenzungen bei Ausfall der TNV, TA 3000, Kolonne K-922

Bei Ableitung der Abgase aus der Herstellung von Butylchlorid (BE-01, T 400 B), 1,6-Dichlorhexan (BE-02) oder n-Octylchlorid (BE-02)⁴ über den Wäscher K-922 der Teilanlage TA 900A (Produktrückgewinnung aus dem Abgas & Abfüllanlagen) sind folgende Massenströme einzuhalten:

Kolonnenaustritt K-922, E3 (E-Quellen-Nr. 0000205019)

Luft verunreinigender Stoff	Massenstrom	TA Luft 2021
Chlorverbindungen Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III, angegeben als HCl	0,15 kg/h	5.2.4.III
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Cges)	0,50 kg/h	5.2.5

III.4.3 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.4.3.1 Die Emissionen der Emissionsquellen Nr. 0000205018 und Nr. 0000205019 an Luft verunreinigenden Stoffen gem. NB III.4.2.2 und III.4.2.3 sind durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle oder durch Messungen unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten feststellen zu lassen. Im Falle der Messungen sind keine karzinogenen Stoffe einzusetzen oder zu produzieren. Die Messungen sind wiederkehrend einmal innerhalb von drei Jahren zu wiederholen. Das Messin-

⁴ Crotylchlorid wird während eines Ausfalls der TNV nicht weiter produziert, siehe NB III.4.1.4.

tervall kann in Absprache mit der Bezirksregierung nach der ersten Messung angepasst werden, sollten sich neue Erkenntnisse ergeben. Für diese Quellen gelten die Regelungen der Nebenbestimmungen III.10.1 – III.10.3 analog.

III.4.4 Diffuse Quellen

III.4.4.1 Alle den Antragsgegenstand betreffende Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindesten eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Pumpen, Rührwerke und Behälter der Nummer 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter der Nummer 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen der Nummer 5.2.6.3 TA Luft
- Absperr- oder Regelorgane der Nummer 5.2.6.4 TA-Luft
- Probenahmestellen der Nummer 5.2.6.5 TA Luft
- Umfüllung nach Nummer 5.2.6.6 TA Luft
- Lagerung nach Nummer 5.2.6.7 TA Luft.

III.4.4.2 **Bestehende** Pumpen, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a TA Luft, die nicht eines der Merkmale von Nr. 5.2.6 b bis d erfüllen, und welche die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.

III.4.4.3 Ebenso dürfen **bestehende Flanschverbindungen** für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a bis d TA Luft 2021, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 Nr. 5.2.6.3 Absätze 1, 2 und 3 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz weiterbetrieben werden.

III.4.4.4 Ebenso dürfen **bestehende Absperr- oder Regelorgane** für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a bis d TA Luft 2021, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 Nr. 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz weiterbetrieben werden.

III.4.4.5 Für **bestehende** Pumpen, Rührwerke sowie Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a bis d TA Luft 2021, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht einhalten, sind deren Ersatz sowie deren Wartung bis zu ihrem Ersatz zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Frist für die Umsetzung der TA Luft 2021 bezüglich diffuser Quellen ist der 01. Dezember 2025. Sobald alle Anlagenteile und Leitungen den genannten Anforderungen der TA Luft 2021 entsprechen, ist dies der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – bis zur o.g. Frist mitzuteilen.

III.4.4.6 Die in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Seiten 12-13, beschriebene Auflistung und Bewertung der von der Nummer 5.2.6 der TA Luft 2021 betroffenen Anlagenteile ist fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.4.5 Lärm

III.4.5.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Entfernung	Immissionsrichtwert	
		tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 1, Dickebank 27	700 m	55 dB(A)	40 dB(A)

III.4.5.2 Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Alkylchlorid-Anlage ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

III.4.6 Anlagensicherheit

Der Sicherheitsbericht mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Alkylchlorid-Anlage ist nach § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung fortzuschreiben. Der Teilsicherheitsbericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen im Alkylchlorid-Betrieb, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

III.5 **Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz**

III.5.1 Die Anlagendokumentation der AwSV-Anlage „Produktrückgewinnung aus Abgas TA-900A“ ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV auf Verlangen vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Alkylchlorid-Anlage, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

- III.5.2 Die Form der Übermittlung der Prüfberichte nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.
- III.5.3 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.
- III.5.4 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.
- III.5.5 Änderungen des Abwassers der Alkylchlorid-Anlage sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.
- III.5.6 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.6 **Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**
- III.6.1 Die Nebenbestimmung III.6.1 des Genehmigungsbescheides 500-53.0052/17/4.1.6 (A 2-778) vom 16.03.2018 ist mit Vorlage des AZB vom 15.06.2018 erfüllt. Nebenbestimmung III.6.2 wird durch das zuständige Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster aufgehoben und durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen III.6.2 und III.6.3 ersetzt.
- III.6.2 **Überwachung des Bodens**
- Gemäß dem vorgelegten Konzept „*Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser - Erweiterung der Alkylchlorid-Anlage um eine thermische Nachverbrennungsanlage (TNV), Anlagenkomplex-Nr. 0205 Auftraggeber Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, Projekt Nr. 6041, Dr. Stephan Simon, Münster, 18. November 2022*“ kann auf Bodenuntersuchungen im Rahmen der Überwachung verzichtet werden. Dennoch sind Maßnahmen zur Überwachung des Bodens erforderlich. Daher ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) alle 10 Jahre ab Inbetriebnahme der Änderungen ein Bericht in digitaler Form (PDF) an dez52@brms.nrw.de über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Zusammenfassende Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen, insbesondere Unterhalb der Rohrleitungen mit relevanten gefährlichen Stoffen.
- Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen gemäß des o.g. Überwachungskonzeptes (*Projekt Nr. 6041*).

III.6.3 Überwachung des Grundwasser

Die Überwachung des Grundwassers ist gemäß dem v. g. Überwachungskonzept durchzuführen. Entgegen dem Überwachungskonzept ist das Grundwasser alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme der Änderungen zu untersuchen und das Ergebnis dem Dezernat 52 zu berichten.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder der möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungssturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

Keine.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

Keine.

III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht

Keine.

III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 500-53.0052/17/4.1.6 (A 2-778) vom 16.03.2018, in dem die Abgasreinigung TA 3000 genehmigt wurde, bleiben unverändert bestehen und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

Nicht aufgeführte Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.: 500-53.0052/17/4.1.6 (A 2-778) vom 16.03.2018 sind gemäß Abnahmeprotokoll vom 15.09.2022 erfüllt bzw. sie entsprechen den Regelungen der Ziffer III.2, „Allgemeine Festsetzungen“ dieses Bescheides und werden nicht separat fortgeführt.

III.10.1 NB III.4.8 aus dem Genehmigungsbescheid 500-53.0052/17/4.1.6

Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gem. NB III.4.7 an der Emissionsquelle N 3 (E-Quellen-Nr. 0000205021) sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt

gegebenen Stelle feststellen zu lassen⁵. Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 – Messplanung - und 5.3.2.3 – Messverfahren - sind hierbei zu beachten.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 von Januar 2008 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG und der Bezirksregierung festzulegen.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

III.10.2 NB III.4.9 aus dem Genehmigungsbescheid 500-53.0052/17/4.1.6

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Emissionsquelle N 3 (E-Quellen-Nr. 0000205021) werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Alternativ hierzu können die Messungen auch unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten von einer sachverständi-

⁵ Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums – V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt.

gen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist, durchgeführt werden. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft 2002 durchzuführen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 sobald wie möglich im Voraus mitzuteilen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind der Bezirksregierung unmittelbar durch den Sachverständigen oder den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden.

Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder die gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gemäß Ziffer 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.

III.10.3 NB III.4.10 aus dem Genehmigungsbescheid 500-53.0052/17/4.1.6

Unterschreitet an der Emissionsquelle N 3 (Quellen-Nr.0000205021) bei der Emissionsmessung der Parameter Gesamtkohlenstoff (gem. TA Luft 2002 – Ziffer 5.2.5) einen Massenstromwert von 0,0022 kg/h, kann die Einzelmessung des 1,3-Butadien entfallen.

III.10.4 NB III.4.12 aus dem Genehmigungsbescheid 500-53.0052/17/4.1.6

Revisionen bzw. Wartungen an der TNV/Wäscher-Kombination (TA – 3000) sind so zu koordinieren, dass diese Tätigkeiten mit der Revision der Gesamtanlage zusammenfallen.

IV. Hinweise

Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen ergeben sich hinsichtlich des derzeitigen Standes der Luftreinhaltetechnik. Soweit durch Gesetze oder Verordnungen strengere Emissionsgrenzwerte vorgegeben werden sollten, sind diese gegenüber den in Ziffer III.4.3.ff stehenden Vorgaben vorrangig.
- IV.2 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.3 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern

der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

Hinweise zum Genehmigungsrecht

IV.4 Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist dabei zu berücksichtigen.

IV.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

V. Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Alkylchlorid-Anlage, AK-Nr. 0205. Die Alkylchlorid-Anlage dient der Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen. Sie ist unterteilt in 6 Betriebseinheiten; 2 Betriebseinheiten zur Herstellung von Butylchlorid und weiteren halogenhaltigen Chlorwasserstoffen in der Mehrzweckanlage, eine Anlage zur Produktrückgewinnung, das Technikum (wird stillgelegt, entfällt zukünftig), eine Betriebseinheit zum Lagern und Abfüllen sowie die Thermischen Nachverbrennung. Die von der Änderung betroffenen Betriebseinheit BE-04 dient der Produktrückgewinnung aus Abgas mittels Waschkolonnen, in Betriebseinheit BE-06 werden die anfallende Abgase vor Abgabe in die Atmosphäre durch Oxidation in einer thermischen Nachverbrennung mit nachgeschaltetem Abgaswäscher unschädlich gemacht.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagendaten, aufgeführten Änderungen:

- Umsetzung eines Emissionsminderungskonzeptes bei Ausfall der TNV durch Reinigung der Abgase über zwei vorhandene Wäscherkolonnen,
- Reaktivierung der Emissionsquellen E 1 und E 3 (Quellen-Nr. 000020518 und 000020519) bei Ausfall der TNV,

- Anpassung von Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid 500-53.0052/17/4.1.6 und
- Neugliederung der Anlage durch Definition der TNV als eigenständige Betriebs-einheit.

V.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Alkylchlorid-Anlage der Firma Evonik Operations GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach Nummer 4.1.6 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlagen im Betriebsbereich der Evonik Operations GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV
- die Anlage unterliegt **nicht** dem Anwendungsbereich der OGC-VwV
- die Anlage unterliegt **nicht** dem Anwendungsbereich des TEHG

Die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für die Alkylchloridanlage wurde am 15.09.1965 durch Genehmigungsbescheid Az.: 23.10-799-85-65 erteilt. Die letzte Genehmigung zur Änderung der Anlage wurde am 16.03.2018 mit Genehmigungsbescheid Az.: 500-53.0052/17/4.1.6 erteilt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die von der Änderung betroffene Alkylchlorid-Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 11.05.2023 auf der Internetseite des UVP-Portals (www.uvp-verbund.de/startseite).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 15.02.2023 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der BE-04 und BE-06 der Alkylchlorid-Anlage vom 15.02.2023 mit den erforderlichen Unterlagen am 21.02.2023 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter, so dass der Antrag formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 15.05.2023, 21.07.2023, 14.08.2023 und 14.09.2023 ausgetauscht worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Zur Bestimmung des Standes der Technik hat die Bundesregierung mit der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Durch die Neufassung der TA Luft vom 18.08.2021 sind neue Maßnahmen zum Stand der Technik erklärt worden.

Luftverunreinigungen

Normalbetrieb der TNV mit nachgeschaltetem Abgaswäscher

Für den Normalbetrieb der Anlage ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Abluftbehandlung. Anfallende Abgase werden in der vorhandenen TNV mit nachgeschaltetem Abgaswäscher verbrannt. Das gereinigte Abgas wird über die Emissionsquelle N 3 in die Atmosphäre geleitet.

Für die Schadstoffbegrenzung der Anlage wurden die einschlägigen Parameter und Werte (Formularblatt 4 des Antrages) gemäß TA Luft zu Grunde gelegt. Die in Nebenbestimmung III.4.2.1 dargestellten Emissionsgrenzwerte sind mit einer Ausnahme (C_{ges}) unverändert zum Genehmigungsbescheid 500-53.0052/17/4.1.6, Nebenbestimmung III.4.7 und entsprechen der TA Luft 2021. Insofern sind die Grenzwerte in Nebenbestimmung III.4.2.1 mit Ausnahme von „ C_{ges} “ deklaratorisch dargestellt.

Die Ausnahme bildet der Parameter „Organische Stoffe, angegeben als C_{ges} “. Für das Abgas thermischer Nachverbrennungsanlagen gibt die TA Luft 2021 eine Emissionsbegrenzung von 20 mg/m^3 vor, der mit diesem Bescheid entsprechend angepasst wurde.

Die Messverpflichtungen für diese Quelle wurden im Genehmigungsbescheid 500-53.0052/17/4.1.6 formuliert. Sie gelten unverändert fort und wurden in Ziffer III.10.1 – III.10.3 deklaratorisch in diesem Bescheid aufgenommen.

Betrieb bei Ausfall der TNV

Im Falle eines ungeplanten Ausfalls der TNV wird das Abgas zum Notkamin KA-3102 umgeleitet und die Zufuhr von 1,3-Butadien in die BE-02 bei der Herstellung von Crotylchlorid unmittelbar gestoppt.

Zukünftig werden in einem zweiten Schritt die Abgase zur Reduzierung der Schadstoffe über die in Betriebseinheit BE-4 vorhandenen und vor Installation der TNV als Abgasreinigungseinrichtung genutzten Wäscherkolonnen K-403 und K-922 geleitet. Die Dauer bis zum Umschluss der Abgaswege vom Notkamin KA-3102 auf die Wäscher beträgt ca. 20 – 45 Minuten (siehe Formular 4). Währenddessen wird das Abgas über den Notkamin KA-3102 ungereinigt abgegeben.

Die während der Abgasableitung über den Notkamin bis zum Umschluss auf die Wäscherkolonnen K-403 und K-922 in die Atmosphäre abgegebenen Frachten liegen bei einem ca. 20 - 45-minütigen Betrieb des Notkamins wie folgt:

- Gesamtfracht der Stoffe der Nummer 5.2.5: 0,25 kg - 0,5 kg.
Massenstrombegrenzung nach TA-Luft Nummer 5.2.5: 0,5 kg/h.

Die Emissionen dieser Stoffklasse liegen während der Betriebsdauer des Notkamins bis zu 45 Minuten im zulässigen Rahmen.

Während der Abgasableitung über den Notkamin werden bei der Herstellung von Crotylchlorid bis zur vollständigen Entleerung der Abgasrohre von 1,3-Butadien nach ca. 15 Minuten folgende Frachten über den Notkamin in die Atmosphäre abgegeben:

- Gesamtfracht der Stoffe der Nummer 5.2.7.1.1 Klasse III: maximal 310 g.
Massenstrombegrenzung nach TA-Luft Nummer 5.2.7.1.1 Klasse III: 2,5 g/h.

Die Gesamtfrachten für Stoffe der Nummer 5.2.5 und 5.2.7.1.1 Klasse III sind während des Betriebs des Notkamins KA-3102 um mehr als das Zweifache überschritten. Nummer 5.1.2 der TA Luft sieht Sonderregelungen vor, wenn bei Anfahr- und Abstellvorgängen eine Überschreitung des zweifachen Grenzwertes nicht zu vermeiden ist.

Mit Nebenbestimmungen III.4.1.2 bis III.4.1.5 werden diese Sonderregelungen getroffen und die Pflichten zur Minimierung der Emissionen bei Ausfall der Abgasreinigung und Abgabe der Abgase über den Notkamin KA-3102 geregelt. Eine Außerbetriebnahme der BE-2 ist nur im Falle der Produktion von Crotylchlorid in NB III.4.1.4 bestimmt, weil nur hierfür mit dem Einsatzstoff 1,3-Butadien ein krebserzeugender Stoff der Klasse 5.7.2.1.1 TA Luft eingesetzt wird.

Nach erfolgter Umschaltung des Abgasweges können die Wäscherkolonnen K-403 und K-922 im Normalbetrieb der Anlage das Abgas in erforderlichem Maße reinigen, so dass ein Betrieb der Anlage ohne 1,3-Butadien auch bei Ausfall der TNV unter Einhaltung der Grenzwerte möglich ist (Nebenbestimmung III.4.1.5). Die Grenzwerte sind in Nebenbestimmungen III.4.2.2 und III.4.2.3 festgelegt. Durch das Aussetzen von Reaktionen mit 1,3-Butadien bei dieser Betriebsweise entfällt eine Begrenzung für krebs-erzeugende Stoffe der Klasse 5.7.2.1.1 TA Luft. Da für den Betrieb der Anlage unter Nutzung der Abgaswäscher K-403 und K-922 keine zeitliche Begrenzung angegeben ist, gelten gemäß Nebenbestimmung III.4.3.1 für diese Form der Abgasreinigung Messverpflichtungen. Sowohl die Durchführung der Messungen durch eine von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle als auch die Durchführung der Messungen unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten ist geeignet, die Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte darzulegen. Da die Nutzung der Abgaswäscher keinen regulären Betrieb, sondern eine ungeplante Maßnahme zur Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebes darstellt, wird durch die Möglichkeit, Messungen auch unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten durchzuführen, der Maßgabe der Erforderlichkeit genüge getan. Gemäß Nebenbestimmung III.4.3.1 können die Messintervalle den gegebenen Bedingungen angepasst werden, die durch Veränderung des Betriebes der TNV oder andere neue Erkenntnisse entstehen können.

Die Abgase der Alkylchlorid-Anlage sind grundsätzlich über die TNV zu behandeln (Nebenbestimmung III.4.1.1). Mit Nebenbestimmungen III.4.1.6 bis III.4.1.8 wurde die Verpflichtung zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Abgasbehandlung und Einhaltung der für den Weiterbetrieb der Anlage bei Ausfall der TNV geltenden Rahmenbedingungen festgelegt.

Mit Nebenbestimmungen III.4.4.1 – III.4.4.6 wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen, die beim Umschlag oder der Durchleitung von leicht flüchtigen oder schädlichen organischen Verbindungen durch technisch bedingte Undichtigkeiten an Anlagenteilen entstehen können, auf ein Minimum reduziert werden und die Anforderungen der Nummern 5.2.6 ff. der TA Luft eingehalten werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV. Die Emissionsbegrenzungen unter III.4.2 ergeben sich nach Nummer 5.2.5 (organische Stoffe) der TA Luft vom 18.08.2021. Anforderungen nach dem OGC-VwV sind nicht zu stellen, weil die Herstellungskapazität der Anlage weniger als die Hälfte des Schwellenwertes von 20.000 t/a für chemische Umwandlungen in kontinuierlichen Prozessen beträgt.

Schallschutz und Erschütterungen

Die Lärmsituation der Alkylchlorid-Anlage wird sich nicht ändern, da keine neuen Aggregate installiert werden.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen

des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.5.1 bestimmt den zur Anlage nächstgelegenen Immissionsort des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Alkylchlorid-Anlage an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Alkylchlorid-Anlage am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Durch den Betrieb der Emissionsquellen E1 und E3 sind Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Überwachung von Boden und Grundwasser

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzuweichen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten

Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Sowohl bei den beiden betroffenen Nebenbestimmungen, als auch bei dem Emissionsminderungskonzept handelt es sich nicht um Themenbereiche der Störfall-Verordnung. Ein Stoffbezug zur Stoffliste des Anhangs I 12. BImSchV ist ebenfalls nicht gegeben. Negative Auswirkungen auf sicherheitsrelevante Anlagenteile bzw. Bereiche im Sinne des KAS-1 sind nicht zu unterstellen.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor. Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG. Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Der Antrag beinhaltet keinen Bauantrag.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die in § 2 Abs. 9 der AwSV beschriebenen Anlagen (AwSV-Anlagen) sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beschreiben. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.2 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.3 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Für den Normalbetrieb der TNV ergeben sich bezüglich des anfallenden Abwassers keine Änderungen. Bei Ausfall der TNV entfällt der Abwasserstrom aus der TNV. Das

anfallende Abwasser aus der „Produktrückgewinnung aus Abgas“ (Wäscher) wird von organischen Bestandteilen befreit und anschließend in den FAK abgegeben.

Durch die Lage der Anlage im Chemiapark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Alkylchlorid-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiapark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Alkylchlorid-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen sind in Nebenbestimmung III.5.5 festgelegt.

V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Mit der geplanten Änderung ist kein Eingriff in den Boden verbunden, so dass über die in Ziffer V.3.5 beschriebenen Maßnahmen hinaus keine gesonderten Regelungen erforderlich waren.

V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Alkylchlorid-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 55 - Technischer Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

V.3.8 Sonstige

V.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die TA 3000, Abgasreinigung durch TNV mit nachgeschaltetem Wäscher, ist erstmalig mit Bescheid 500-53.0052/17/4.1.6 vom 16.03.2018 genehmigt worden. Die Anlage ist

am 15.09.2022 abgenommen und die Einhaltung bzw. Gültigkeit der Nebenbestimmungen überprüft worden. Nach Prüfung der bisherigen Regelungen im Vergleich zu den heutigen mittelbar oder unmittelbar geltenden rechtlichen Anforderungen und Regelungen sind die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen in Ziffer III.10.ff dieses Bescheides deklaratorisch als wiederholende Verfügung aufgenommen. Die im Normalbetrieb der TNV einzuhaltenden Grenzwerte wurden zur besseren Übersichtlichkeit ausnahmsweise in Ziffer III.4.2.1 mit aufgenommen, da der Grenzwert für C_{ges} entsprechend der TA Luft 2021 anzupassen war und somit neu geregelt ist. Alle anderen Grenzwerte in Ziffer III.4.2.1 sind unverändert geblieben. Nicht in Ziffer III.10.ff aufgenommene Nebenbestimmungen des Bescheides vom 16.03.2018 wurden entweder durch die in diesem Bescheid getroffenen Festlegungen ersetzt oder sind durch Erledigung entfallen.

V.4 **Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Alkylchlorid-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbe-

stimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt.

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Hagebölling

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0005/23/4.1.6

<u>Ordner 1</u>		
	Anschreiben vom 16.02.2023	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Register 1	BImSchG-Formular 1	6 Blatt
Register 2	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	22 Blatt
Register 3	BImSchG-Formular 2-6	16 Blatt
Register 4	Grundfließbilder	4 Blatt
	Verfahrensfließbild TA 3000	1 Blatt
Register 5	Apparateliste	1 Blatt
Register 6	Aufstellungspläne	2 Blatt
Register 7	UVP-Matrix	14 Blatt
Register 8	Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung	18 Blatt
	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Protokolle A und B	3 Blatt
	FFH-Abstand	1 Blatt
Register 9	Übersicht Abgasverbund TNV 3000	1 Blatt
Register 10	Emissionsminderungskonzept	5 Blatt
Register 11	AwSV-Anlagendokumentation	27 Blatt
Register 12	Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser	44 Blatt
Register 13	Werklagepläne	2 Blatt
Register 14	Sicherheitsdatenblätter	54 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0005/23/4.1.6

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom

	26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)